

NEWSLETTER – 2021 / KW 17

- **Keine Deliktzinsen, aber Nutzungsvergütung bei Abgassachmangelrücktritt**
BGH, Urteil vom 09.03.2021, AZ: VI ZR 13/20

In dem BGH-Fall ging es um den Umfang der Haftung eines Automobilherstellers nach §§ 826, 31 BGB gegenüber dem Käufer des Fahrzeugs in einem sogenannten Dieselfall – im Wesentlichen um die Anrechnung von Nutzungsvorteilen, Verzugs- und Deliktzinsen. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Restwertermittlung nach Verkehrsunfall am Standort des verunfallten Fahrzeugs**
OLG Hamm, Urteil vom 11.02.2020, AZ: 11 U 5/20

Das OLG Hamm entschied als Berufungsinstanz über einen Schadenersatzanspruch aus einem Verkehrsunfall vom 15.12.2017. Es handelte sich um einen Haftpflichtschaden. Die Eintrittspflichtigkeit der verklagten unfallgegnerischen Kfz-Haftpflichtversicherung stand fest. Der Kläger wohnte mehr als 150 km vom Unfallort entfernt. Das klägerische Fahrzeug erlitt einen Totalschaden und verblieb in J. (Unfallort), wo es auch zu einem Restwert veräußert wurde. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Erforderliche Reparaturkosten nach Haftpflichtschaden und Indizwirkung der Rechnung, Kosten der ergänzenden Stellungnahme des Sachverständigen**
AG Ansbach, Urteil vom 14.04.2021, AZ: 2 C 68/21

Die Klägerin (Sachverständigenbüro) fordert von der unfallgegnerischen Haftpflichtversicherung, deren Eintrittspflichtigkeit dem Grunde nach feststand, restliche Reparaturkosten wie auch zusätzliche Kosten der ergänzenden Stellungnahme aufgrund eines Kfz-Haftpflichtschadens. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Werkstattrisiko liegt beim Schädiger**
AG Bad Oeynhausen, Urteil vom 22.04.2021, AZ: 24 C 60/21

Die Parteien streiten über restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Die Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit. Für die Reparatur des streitgegenständlichen Fahrzeugs wurden der Klägerin insgesamt 5.515,60 € in Rechnung gestellt. ... ([weiter auf Seite 8](#))

- **Keine Deliktzinsen, aber Nutzungsvergütung bei Abgassachmangelrücktritt**
BGH, Urteil vom 09.03.2021, AZ: VI ZR 13/20

Hintergrund

In dem BGH-Fall ging es um den Umfang der Haftung eines Automobilherstellers nach §§ 826, 31 BGB gegenüber dem Käufer des Fahrzeugs in einem sogenannten Dieselfall – im Wesentlichen um die Anrechnung von Nutzungsvorteilen, Verzugs- und Deliktzinsen.

Es ging um ein Neufahrzeug (Skoda Rapid), das die Klägerin am 22.07.2014 zum Kaufpreis von 20.380,00 € erworben hatte. Das Fahrzeug war mit einem von der Beklagten hergestellten Dieselmotor des Typs EA189 ausgestattet.

Das LG Halle hatte mit Urteil vom 28.06.2019 (AZ: 6 O 486/18) die Klage abgewiesen. Als Berufungsgericht änderte das OLG Naumburg in seiner Entscheidung vom 29.11.2019 (AZ: 7 U 56/19) das erstinstanzliche Urteil ab und sprach die Kaufpreiserstattung unter Berücksichtigung von Nutzungsvorteilen zu. Es reduzierte demgemäß den Klagebetrag auf 14.831,21 € nebst Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz seit 27.06.2018 Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des Fahrzeugs.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgte die Klägerin ihre weitergehenden Ansprüche auf Deliktzinsen und die volle Kaufpreiserstattung ohne Anrechnung von Nutzungsvorteilen weiter. Das Berufungsgericht hatte eine Nutzungsentschädigung für die gefahrenen 81.680 km vorgenommen und hierbei eine Gesamtfahrleistung des Fahrzeugs von 300.000 km zugrunde gelegt.

Aussage

Zu diesen weitergehenden, in der Revision weiterhin geltend gemachten Ansprüchen führt der BGH wörtlich aus:

„Die Revision der Klägerin ist nicht begründet.

1. Über den vom Berufungsgericht zuerkannten Betrag hinaus steht der Klägerin kein weitergehender Schadensersatzanspruch aus §§ 826, 31 BGB zu. Das Berufungsgericht hat frei von Rechtsfehlern angenommen, dass der Anspruch der Klägerin auf Erstattung des Kaufpreises im Wege der Vorteilsanrechnung um von ihr gezogene Nutzungsvorteile zu reduzieren ist. Die von der Klägerin mit ihrer Revision hiergegen unter anderem erhobenen Einwände, mit der Vorteilsanrechnung würden die Präventionswirkung des Deliktsrechts verfehlt, das Gebot unionsrechtskonformer Rechtsanwendung verletzt, die Beklagte unangemessen entlastet und gesetzliche Wertungen missachtet, greifen nicht durch (vgl. Senatsurteile vom 25. Mai 2020 – VI ZR 252/19, NJW 2020, 1962 Rn. 64 ff. mwN und vom 30. Juli 2020 - VI ZR 354/19, NJW 2020, 2796 Rn. 11).

2. Das Berufungsgericht hat - entgegen der Ansicht der Revision der Klägerin - zu Recht keine Zinsen auf den Kaufpreis ab dem Zeitpunkt der Kaufpreis-zahlung zuerkannt.

a) Der Klägerin steht kein Anspruch auf Zahlung von Deliktzinsen nach § 849 BGB zu. Einer Anwendung des § 849 BGB steht schon entgegen, dass die Klägerin als Gegenleistung für die Hingabe des Kaufpreises ein in tatsächlicher Hinsicht voll nutzbares Fahrzeug erhielt (vgl. hierzu Senatsurteile vom 30. Juli 2020 - VI ZR 354/19, NJW 2020, 2796 Rn. 17 ff. und - VI ZR 397/19, NJW 2020, 2806 Rn. 20 ff.).

b) Der Klägerin stehen - entgegen der Ansicht der Revision der Klägerin -auch keine Verzugszinsen nach § 288 Abs. 1, § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB ab dem Zeitpunkt der Kaufpreiszahlung zu. Ungeachtet der Frage, ob es prozessual zu-lässig ist, den Grund für die Zahlung von Zinsen in der Revisionsinstanz auszutauschen, sind im Streitfall keine

besonderen Gründe im Sinne des § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB ersichtlich, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der Parteien den sofortigen Verzugseintritt ohne Mahnung rechtfertigen würden (vgl. Se-naturteile vom 30. Juli 2020 – VI ZR 354/19, NJW 2020, 2796 Rn. 22 und - VI ZR 397/19, NJW 2020, 2806 Rn. 26 f.).“

Praxis

Zum einen kann dieses Urteil herangezogen werden für vergleichbare Fahrzeuge im Hinblick auf die Gesamtleistung von 300.000 km zur Berechnung der Nutzungsentschädigung bzw. der Nutzungsvorteile.

Zum anderen sollte es bei der Abwehr von geltend gemachten Deliktzinsen und weiterhin der Abwehr von Verzugszinsen ab dem Zeitpunkt der Kaufpreiszahlung berücksichtigt werden.

- **Restwertermittlung nach Verkehrsunfall am Standort des verunfallten Fahrzeugs**
OLG Hamm, Urteil vom 11.02.2020, AZ: 11 U 5/20

Hintergrund

Das OLG Hamm entschied als Berufungsinstanz über einen Schadenersatzanspruch aus einem Verkehrsunfall vom 15.12.2017. Es handelte sich um einen Haftpflichtschaden. Die Eintrittspflichtigkeit der verklagten unfallgegnerischen Kfz-Haftpflichtversicherung stand fest. Der Kläger wohnte mehr als 150 km vom Unfallort entfernt. Das klägerische Fahrzeug erlitt einen Totalschaden und verblieb in J. (Unfallort), wo es auch zu einem Restwert veräußert wurde.

Der Gutachter ermittelte einen Brutto-Wiederbeschaffungswert von 8.400,00 €. Somit begehrte der vorsteuerabzugsberechtigte Kläger – bei Differenzbesteuerung – die Netto-Wiederbeschaffungskosten in Höhe von 8.195,12 €. An Restwert konnte er durch den Verkauf des am Unfallort verbliebenen Fahrzeuges 3.500,00 € erzielen. Diesen Restwert hatte der eingeschaltete Sachverständige auch in der Region des Unfallorts anhand regionaler Angebote ermittelt.

Die Beklagte bot allerdings die Vermittlung eines höheren Restwertes in Höhe von 5.150,00 € an. Dieses Angebot ging beim Kläger allerdings erst am 08.01.2018 ein, nachdem er sein verunfalltes Fahrzeug bereits zum gutachterlich ermittelten Restwert veräußert hatte.

Das OLG Hamm kam zu dem Ergebnis, dass der Kläger sich wirtschaftlich vernünftig verhielt, als er zum gutachterlich ermittelten Restwert von 3.500,00 € veräußerte. Er musste sich mithin vom Wiederbeschaffungswert lediglich den Restwert in Höhe von 3.500,00 € abziehen lassen und nicht – wie auf Beklagtenseite vorgenommen – den höheren Restwert von 5.150,00 €.

Aussage

Das OLG Hamm ging davon aus, dass der Kläger seiner Pflicht nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot dadurch nachkam, dass er sein Fahrzeug auf dem tatsächlich einschlägigen regionalen Markt veräußert hatte und für diesen Markt eine korrekte Restwertermittlung durch das Sachverständigenbüro im Gutachten vom 20.12.2017 erfolgt war. Es wären mindestens drei Vergleichsangebote eingeholt worden.

Sodann setzte es sich mit der Frage auseinander, auf welchen regionalen Markt es bezüglich der Restwertbestimmung ankommt. Der BGH hatte dies nicht näher definiert. In Fällen eines wohnortnahen Unfalles habe z.B. das OLG Hamm in einer Entscheidung vom 28.09.2019 (AZ: 9 U 137/16) angenommen, dass der regionale Markt auf eine Entfernung von 40 km vom Wohnort des Geschädigten zu begrenzen sei.

Im konkreten Fall lag der Wohnort des Klägers als Unfallgeschädigtem jedoch mehr als 150 km vom Unfallort und auch vom Ort, wo das Fahrzeug nach dem Unfall verblieb, entfernt.

Der Gutachter ermittelte den regionalen Restwert ausgehend vom Standort des Fahrzeugs. Das Gericht bestätigte die Entscheidung des Klägers, die Abwicklung des Schadensfalls am Unfall-/ Standort vorzunehmen. Diese habe wirtschaftlicher Vernunft entsprochen.

Das OLG Hamm begründete dies damit, dass andernfalls das Fahrzeug ja unter Umständen an den Wohnort des Klägers hätte verbracht werden müssen. Damit wären weitere Kosten entstanden, welche auf der Beklagtenseite zu erstatten gewesen wären. Es könne nicht angenommen werden, dass der Käufer bereit sei, dass Unfallfahrzeug kostenlos vom Unfallort abzuholen, ohne Abzüge vom Ankaufspreis zu machen. Dies liege bei wirtschaftlicher

Betrachtungsweise vielmehr fern. Damit habe sich die Restwertermittlung des Sachverständigenbüros, welches drei Angebote im Umkreis von 20 km bezogen auf den Unfallort eingeholt hatte, als ausreichend erwiesen.

Praxis

Das OLG Hamm entschied hier über eine Problematik, welche nicht allzu häufig vor Gericht abgehandelt wird. Es geht um die Frage, auf welche Region es bei der Restwertermittlung ankommt. Grundsätzlich gehen die Gerichte vom Standardfall aus, dass sich der Unfall im Bereich des Wohnorts des Geschädigten ereignet. Selbstverständlich ist es allerdings auch nicht selten, dass Unfälle – insbesondere bei Geschäfts-, Urlaubsreisen etc. – weiter weg vom Wohnort stattfinden. Liegt dann ein Totalschaden vor, stellt sich die Frage, welche Region für die Restwertermittlung maßgeblich ist.

Die gegnerische Versicherung monierte hier das Vorgehen des Sachverständigen. Der Restwert hätte in der Region des Wohnorts des Geschädigten ermittelt werden müssen.

Das OLG Hamm wies diese Ansicht mit stichhaltigen Argumenten zurück. Nach Ansicht des OLG Hamm kommt es also bei der Restwertveräußerung bezüglich der Frage, welche Region für die Ermittlung des Restwerts maßgeblich ist, auf diejenige an, in welcher das verunfallte Fahrzeug verbleibt. Es wäre wirtschaftlich unvernünftig, auf die Region des Wohnorts des Klägers abzustellen, da der Kläger das Fahrzeug ja dorthin verbringen müsste bzw. es lebensfern ist, dass Aufkäufer kostenlos Fahrzeuge vom Unfallort in die Region des Wohnorts des Geschädigten verbringen.

- **Erforderliche Reparaturkosten nach Haftpflichtschaden und Indizwirkung der Rechnung, Kosten der ergänzenden Stellungnahme des Sachverständigen**
AG Ansbach, Urteil vom 14.04.2021, AZ: 2 C 68/21

Hintergrund

Die Klägerin (Sachverständigenbüro) fordert von der unfallgegnerischen Haftpflichtversicherung, deren Eintrittspflichtigkeit dem Grunde nach feststand, restliche Reparaturkosten wie auch zusätzliche Kosten der ergänzenden Stellungnahme aufgrund eines Kfz-Haftpflichtschadens.

Bezüglich der Reparaturkosten kürzte die Beklagte 108,00 €. Das Fahrzeug wurde sach- und fachgerecht durch einen Kfz-Betrieb repariert. Die Klägerin gab bezüglich der Kürzungen ein Ergänzungsgutachten in Auftrag, welches zu dem Ergebnis kam, dass die in Rechnung gestellten Reparaturkosten allesamt erforderlich waren. Für das Ergänzungsgutachten berechnete das Sachverständigenbüro 100,00 € netto. Dieses hatte bereits das Ausgangsgutachten erstellt. Die Kosten für das Ausgangsgutachten erstattete die Beklagte vorgerichtlich anstandslos.

Nachdem sie allerdings bei den Kürzungen der Reparaturkosten verblieb und die Beklagte auch nicht die weiteren Sachverständigenkosten erstattete, klagte die Geschädigte vor dem AG Ansbach und gewann weitaus überwiegend.

Im Hinblick auf die restlichen Reparaturkosten erfolgte allerdings lediglich eine Zug-um-Zug-Verurteilung.

Aussage

Bezüglich der ausstehenden Reparaturkosten verwies das AG Ansbach auf die ständige Rechtsprechung des BGH. Es gelte die subjektbezogene Schadenbetrachtung. Der Schädiger schulde grundsätzlich auch Mehrkosten der Reparatur – dies auch, wenn diese ohne eigenes Verschulden des Geschädigten aufgrund von unwirtschaftlichen und unsachgemäßen Maßnahmen der beauftragten Werkstatt verursacht wurden. Das Werkstattrisiko sei letztendlich vom Schädiger zu tragen.

Dies gelte nur dann nicht, wenn die vom Geschädigten ausgesuchte Werkstatt für diesen vorhersehbar für eine ordnungsgemäße und gleichzeitig wirtschaftliche Reparatur nicht geeignet gewesen sei. Bezüglich der unfallbedingten Reparatur dürfe der Geschädigte grundsätzlich auf die Angaben eines Sachverständigengutachtens vertrauen und entsprechend dem Gutachten zu ersetzende Schadenbeseitigungsmaßnahmen beauftragen (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 22.10.2003, AZ: 4 U 131/02).

Umgekehrt würde den Interessen des Schädigers, nicht für überhöhte Forderungen zu haften, dadurch Rechnung getragen, dass dieser im Wege des Vorteilsausgleichs die Abtretung eventueller Rückforderungsansprüche des Geschädigten gegen die Werkstatt verlangen könne.

Hinsichtlich der Indizwirkung der Rechnung führte das AG Ansbach aus, dass es unerheblich sei, ob die Reparaturrechnung bereits ausgeglichen wurde. Hierzu das AG Ansbach wörtlich:

„Eine Indizwirkung für die Erforderlichkeit der angefallenen Kosten ergibt sich bei konkreten Schadensabrechnung allein daraus, dass die Reparaturarbeiten auf der Grundlage eines zuvor erstellten Gutachtens durchgeführt werden. Die Feststellungen des Gutachters sind ein aussagekräftiges Indiz für den Herstellungsaufwand. Die Rechtsprechung des BGH zur Indizwirkung ausschließlich der beglichenen Rechnung im Falle der Gutachterkosten kann

hier nicht entsprechend herangezogen werden. Das in der Rechtsprechung entwickelte Prinzip, der Schädiger trage im Falle der konkreten Schadensabrechnung das Werkstattisiko, ist eindeutig und setzt den Ausgleich des Rechnungsbetrages nicht voraus. (so auch: AG Wuppertal, Urteil vom 07.10.2019 – 37 C 49/19).“

Bezüglich der Sachverständigenkosten für die ergänzende Stellungnahme stellte das AG Ansbach fest:

„Die Kosten für die ergänzende Stellungnahme des Sachverständigenbüros XY vom 07.01.2020 in Höhe von 100 € sind ebenfalls nach § 249 II 1 BGB erstattungspflichtig. Da der Geschädigte, auch die hier geschädigte GmbH, bereits vorgerichtlich einen Sachverständigen heranziehen darf, um den entstandenen Schaden beziffern zu können, muss dies auch dann gelten, wenn Zweifel oder Nachfragen hinsichtlich des Gutachtens auftauchen, die durch die ergänzende Stellungnahme geklärt werden können (vgl. LG Saarbrücken, Urteil vom 18.09.2009 – 16 O 365/07).“

Praxis

Das Urteil des AG Ansbach enthält zwei für die Praxis wichtige Aussagen:

Bei der Geltendmachung von Fahrzeugschäden nach einem Verkehrsunfall kommt der Reparaturrechnung eine Indizwirkung unabhängig davon zu, ob diese bereits vom Geschädigten bezahlt wurde oder nicht. Die Rechtsprechung des BGH, welche erst nach Zahlung der Rechnung eine Indizwirkung sieht, bezog sich auf Sachverständigenkosten.

Beim Reparaturschaden spielt allerdings das sogenannte Werkstatt- und Prognoserisiko eine besondere Rolle. Dieses Risiko soll der Schädiger tragen. Deswegen tritt die Indizwirkung bereits mit konkreter Rechnungsstellung ein.

Der Schädiger ist dadurch geschützt, dass er eine Abtretung Zug um Zug eventueller Ansprüche gegen den Reparaturbetrieb seitens des Geschädigten verlangen kann. Es findet dann also eine Zug-um-Zug-Verurteilung statt.

Weiterhin bestätigt das AG Ansbach die Erstattbarkeit der Kosten einer ergänzenden Stellungnahme des Sachverständigenbüros bei vorgenommenen Kürzungen auf Seiten der unfallgegnerischen Versicherung. Auch dies stärkt die Rechte des Geschädigten.

Derartigen Kürzungen müsse er entgegentreten. Fundierte Einwendungen kann er letztendlich nur unter Hinzuziehung eines fachlich versierten Sachverständigenbüros erheben. Dann ist es auch folgerichtig, ihm hierfür entstehende weitere Kosten als Schadenersatz zuzugestehen.

- **Werkstattrisiko liegt beim Schädiger**

AG Bad Oeynhausen, Urteil vom 22.04.2021, AZ: 24 C 60/21

Hintergrund

Die Parteien streiten über restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Die Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit. Für die Reparatur des streitgegenständlichen Fahrzeugs wurden der Klägerin insgesamt 5.515,60 € in Rechnung gestellt.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass die Rechnung um 139,20 € zu kürzen ist und verweigert insoweit die Regulierung. Die Klägerin macht zudem weiteren Nutzungsausfall geltend.

Aussage

Nach Ansicht des AG Bad Oeynhausen kann es dahinstehen, ob einige von der Werkstatt durchgeführten Arbeiten nicht notwendig waren bzw. ob die Rechnung teilweise überhöht ist, denn die Beklagte trägt insoweit das Werkstattrisiko, sodass die Positionen der Klägerin gleichwohl nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB zu ersetzen sind.

Gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB kann der Geschädigte den zur Wiederherstellung erforderlichen Geldbetrag ersetzt verlangen. Erforderlich sind dabei jedoch nur die Aufwendungen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte. Dem Geschädigten sind in diesem Rahmen auch Mehraufwendungen zu ersetzen, die ohne Schuld des Geschädigten durch unsachgemäße Maßnahmen der Reparaturwerkstatt entstehen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn den Geschädigten hinsichtlich der Auswahl des Reparaturbetriebs ein Auswahlverschulden trifft, ein solches liegt jedoch nicht vor. Die Beauftragung der Werkstatt erfolgte auf Grundlage eines Schadengutachtens, die Klägerin durfte dabei auf die Richtigkeit des Sachverständigengutachtens vertrauen.

„Die Übertragung des Werkstattrisikos auf den Schädiger findet seine Grundlage in § 249 Abs. 1 BGB, nachdem der Schädiger grundsätzlich zur Naturalrestitution verpflichtet ist und § 249 Abs. 2 S. 1 BGB dem Geschädigten lediglich eine Ersetzungsbefugnis zuerkennt. Die Reparatur vollzieht sich daher in der Verantwortungssphäre des Schädigers. Würde der Schädiger eine Naturalrestitution selbst vornehmen, so träfe ihn gleichfalls das Werkstattrisiko.

(...)

Es ist daneben unerheblich, ob die Klägerin die Forderung der Reparaturfirma ausgeglichen hat. Auch im Fall des noch nicht erfolgten Ausgleichs trifft den Schädiger das Werkstattrisiko. Der Geschädigte kann, sofern ihn kein Auswahlverschulden trifft, nicht zunächst darauf verwiesen werden, einer übersetzten Forderung der Werkstatt seine Einwände entgegenzusetzen, um die Forderung in gerichtlicher Auseinandersetzung auf die angemessene Höhe zurückzuführen. Sogar in den Fällen, in denen ein Vorgehen gegen die Werkstatt nach Sachlage aussichtsreich erscheint, würde der Schädiger von ihm zu viel verlangen, wollte er ihm die Mühen und Risiken einer Auseinandersetzung aufbürden, die letztlich vom Schädiger zu verantworten ist. Diese Auseinandersetzung hat vielmehr der Schädiger zu führen.

Nach dem Vorstehenden kann die Klägerin von der Beklagten die restlichen Reparaturkosten in Höhe von 130,20 € ersetzt verlangen. Ebenso kann die Klägerin von der Beklagten weiteren Nutzungsausfall in Höhe von 70,- € verlangen. Die Reparatur des klägerischen Fahrzeugs hat unstreitig 8 Tage gedauert. Selbst wenn eine Reparatur in 6 Tagen möglich gewesen wäre, träfe die Beklagte auch insoweit das Werkstattrisiko. Die Einordnung des Fahrzeugs in die Gruppe C und der Tagessatz von 35,- € sind unstreitig.“

Praxis

Das AG Bad Oeynhausen schließt sich der ständigen Rechtsprechung an, wonach das Werkstattisiko grundsätzlich beim Schädiger liegt. Dem Schädiger entsteht hierdurch auch kein Nachteil, denn nach den Grundsätzen der Vorteilsausgleichung kann er die Abtretung etwaiger Schadenersatzansprüche gegen die Werkstatt vom Geschädigten verlangen.